

HINTERGRUNDPAPIER

# Der Digital Services Act

Plattform-Regulierung für Demokratie und Nachhaltigkeit in der EU – aktueller Stand und Verbesserungspotenziale

Hendrik Zimmermann und Caroline Heinzl



## Zusammenfassung

Im Dezember 2020 schlug die EU-Kommission ein Gesetzespaket vor: Bestehend aus dem Digital Services Act (DSA) und Digital Markets Act (DMA) soll es die Rechtslage für digitale Unternehmen auf europäischer Ebene harmonisieren. Der DSA legt einen Fokus auf Verbraucher:innenschutz und Transparenz.

Das vorliegende Hintergrundpapier liefert eine Übersicht über den DSA und beantwortet wichtige Fragen zum Gesetzesvorschlag. Die Autor:innen stellen häufig vorgebrachte Kritikpunkte von Zivilgesellschaft und Politiker:innen dar und machen so mögliche Lücken sichtbar. Darauf aufbauend geben sie an klaren Werten orientierte Handlungsempfehlungen, wie das Gesetz im Sinne von Demokratie und Nachhaltigkeit nachgebessert oder zu einem späteren Zeitpunkt reformiert werden sollte:

Der DSA muss (1) mehr Klarheit zum Umgang mit illegalen Inhalten schaffen, (2) Desinformation stärker thematisieren, (3) die Zivilgesellschaft an Elaborierungsprozessen von Richtlinien beteiligen, (4) ein breiteres Spektrum von Nachhaltigkeitszielen verfolgen, (5) zusätzliche Verpflichtungen für Onlineplattformen hinsichtlich ihrer Algorithmen einführen, (6) Nutzer:innen maximale Transparenz bezüglich der von ihnen gespeicherten Daten garantieren, (7) die Nutzung personenbezogener Daten für Online-Werbung verbieten oder zumindest stark einschränken, und (8) sicherstellen, dass die Evaluierung systemischer Risiken in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen geschieht. Außerdem muss der DSA (9) die Bedingungen für das Zurückhalten bestimmter Informationen weiter ausführen, (10) sicherstellen, dass der Zugang zu den Daten sehr großer Onlineplattformen für zivilgesellschaftliche Organisationen und die Presse erleichtert wird, (11) ermöglichen, dass weitere Sanktionsmöglichkeiten für sehr große Onlineplattformen zur Verfügung stehen, und (12) auch systemische Reformen möglich machen.

Nach einer Analyse der Änderungsvorschläge aus dem Rat der Europäischen Union und dem Europaparlament lässt sich sagen, dass wesentliche Nachbesserungen des Kommissionsvorschlags im Trilog zwischen Kommission, Rat und Parlament nicht zu erwarten sind. Der DSA sollte daher in naher Zukunft gemäß den in diesem Papier dargestellten Reformvorschlägen überarbeitet werden. Nichtsdestotrotz stellt der DSA ein dringend notwendiges Gesetz dar, das über die Europäische Union hinaus eine Signalwirkung entfalten kann.

## Impressum

### Autor:innen:

Hendrik Zimmermann und Caroline Heinzel

### Redaktion:

Janina Longwitz

### Herausgeber:

Germanwatch e.V.

Büro Bonn:

Dr. Werner-Schuster-Haus

Kaiserstr. 201

D-53113 Bonn

Telefon +49 (0)228 / 60 492-0, Fax -19

Büro Berlin:

Stresemannstr. 72

D-10963 Berlin

Telefon +49 (0)30 / 57 71 328-0, Fax -11

Internet: [www.germanwatch.org](http://www.germanwatch.org)

E-Mail: [info@germanwatch.org](mailto:info@germanwatch.org)

Januar 2022

Bestellnr.: 22-3-1

Diese Publikation kann im Internet abgerufen werden unter:

[www.germanwatch.org/de/84669](http://www.germanwatch.org/de/84669)



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Für den Inhalt sind allein die Autor:innen verantwortlich.

# Inhalt

|          |                                                                                                            |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung.....</b>                                                                                     | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>Digital Services Act (DSA) – Gesetz über digitale Dienste .....</b>                                     | <b>7</b>  |
| 2.1      | Übersicht über den DSA.....                                                                                | 7         |
| 2.2      | Was bedeutet der DSA konkret? .....                                                                        | 11        |
| 2.3      | Bewertung durch andere unabhängige zivilgesellschaftliche Organisationen<br>.....                          | 13        |
| 2.4      | Positionierung der Fraktionen des Europäischen Parlaments.....                                             | 19        |
| <b>3</b> | <b>Handlungsempfehlungen .....</b>                                                                         | <b>21</b> |
| 3.1      | Kriterien für politische Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des<br>DSA .....                      | 21        |
| 3.2      | Politische Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des DSA .....                                       | 23        |
| 3.3      | Erste Bewertung der Änderungsvorschläge des Rats der Europäischen Union<br>und des Europaparlamentes ..... | 32        |
| <b>4</b> | <b>Glossar .....</b>                                                                                       | <b>34</b> |
| <b>5</b> | <b>Literatur.....</b>                                                                                      | <b>36</b> |

# 1 Einleitung

Der Digital Services Act (DSA) und der Digital Markets Act (DMA) gelten als Leuchtturmprojekte der Europäischen Kommission unter Ursula von der Leyen. Die Digitalstrategie der EU-Kommission soll das aktuelle Jahrzehnt zur „Digital Decade“ Europas machen. Bislang werden digitale Unternehmen und Märkte durch die e-Commerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000 (Richtlinie 2000/31/EG) reguliert, welche durch eine Vielzahl nationaler Gesetze vervollständigt wird, wie das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG).

Im Dezember 2020 schlugen die EU-Kommissarin für Digitales, Margrethe Vestager, und der EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Thierry Breton, ein Gesetzespaket vor. Bestehend aus dem DSA und dem DMA soll dieses die Rechtslage für digitale Unternehmen auf europäischer Ebene harmonisieren. Barbora Bukovská, Senior Director für Recht und Policy bei *ARTICLE 19*, bezeichnet DSA und DMA als eine „once in a generation opportunity to get regulation right“ (ARTICLE 19 2020).

Den DMA beleuchten wir ausführlich in einem anderen Hintergrundpapier (vgl. Zimmermann & Heinzl 2022). Hier geht es nur um den DSA:

Der DSA legt einen Fokus auf Verbraucher:innenschutz und Transparenz. Er thematisiert beispielsweise den Umgang mit illegalen Inhalten anhand sogenannter **Melde- und Abhilfeverfahren** (siehe Glossar). Auch sollen Nutzer:innen bessere Möglichkeiten erhalten zu entscheiden, welche Informationen ihnen angezeigt werden, und Entscheidungen von Plattformen anzufechten. **Sehr große Onlineplattformen** (siehe Glossar) werden verpflichtet, die mit ihrer Plattform zusammenhängenden systemischen Risiken zu untersuchen.

Der DSA wurde von Beobachter:innen, wie zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Digitalpolitiker:innen, bewertet und kritisiert. Der Gesetzesvorschlag wird von vielen Akteur:innen als besonderer Schritt eingeordnet. Dennoch gibt es zahlreiche Punkte, die kritisch betrachtet werden, so auch von Germanwatch.

Als Verbraucherschutzorganisation vertritt Germanwatch die Interessen der Verbraucher:innen. Wir befördern die Grundsätze der Demokratie, insbesondere der Unabhängigkeit der Medien und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte (vgl. Zimmermann 2021a).

Auch sind wir uns der Zusammenhänge zwischen Demokratie und Nachhaltigkeit bewusst (vgl. Zimmermann 2021b). Wir sind überzeugt, dass dem DSA daher eine

große Bedeutung zukommt hinsichtlich der sozial-ökologischen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft:

*Erstens* wirkt **personalisierte Werbung als Konsumtreiber**. Dieser Aspekt steht jedoch den Grundsätzen einer konsequenten Kreislaufwirtschaft entgegen, die auf den Pfeilern der Effizienz, Konsistenz und Suffizienz aufbaut und wichtige Voraussetzung für die sozial-ökologische Transformation ist. Sie bedeutet eine Reduktion des Ressourcen- und Stromverbrauchs, was nur gelingt, wenn sich derzeitige Konsummuster nicht weiter verschärfen.

*Zweitens* ist in der Datenökonomie eine wesentliche Konzentration von **Marktmacht** zu beobachten (vgl. Zimmermann 2021a). Diese hängt mit den Geschäftsmodellen digitaler Dienste eng zusammen, welche der DSA regulieren soll. Marktmacht jedoch wirkt nach der klassischen ökonomischen Theorie innovationsfeindlich. Für die sozial-ökologische Transformation, zum Beispiel hin zu einer echten Kreislaufwirtschaft, sind Innovationen hingegen unerlässlich. Daher gehen wir davon aus, dass Marktmacht auch **transformationsfeindlich** wirkt.

*Drittens* beeinflussen digitale Dienste, insbesondere Onlineplattformen wie sogenannte „Soziale Medien“, massiv den öffentlichen Diskurs und die **Demokratie** (vgl. Zimmermann et al. 2021c sowie Zimmermann 2021a). Diese stellen das Spielfeld dar, auf dem die sozial-ökologische Transformation hin zu einer echten Kreislaufwirtschaft und Klimaneutralität verhandelt wird. Gerade im Angesicht großer gesellschaftlicher Herausforderungen wie der Klima- und Ressourcenkrise sind demokratische Entscheidungen zwingend notwendig.

Das vorliegende Papier liefert eine Übersicht über den DSA (Kapitel 2.1). Es beantwortet wichtige Fragen zum Gesetzesvorschlag (Kapitel 2.2). Indem häufige Kritikpunkte von Zivilgesellschaft und Politiker:innen dargestellt werden, werden mögliche Lücken sichtbar (Kapitel 2.3). Darauf aufbauend werden Handlungsempfehlungen formuliert. Hierfür erläutern wir zunächst unsere Wertebasis bzw. unsere Kriterien (Kapitel 3.1), auf deren Basis wir politische Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des DSA entworfen haben (Kapitel 3.2). Zuletzt fügen wir aufbauend auf unseren Handlungsempfehlungen dieser Analyse eine kurze erste Bewertung der Änderungsvorschläge des Rats der Europäischen Union sowie des Europaparlamentes hinzu (Kapitel 3.3).

## 2 Digital Services Act (DSA) – Gesetz über digitale Dienste

### 2.1 Übersicht über den DSA

Der Digital Services Act soll einen besseren Schutz für Verbraucher:innen ermöglichen, Transparenzverpflichtungen für digitale Dienstleister erweitern, einen starken Rechenschaftsrahmen für **Onlineplattformen** (siehe Glossar) schaffen und Innovationen fördern (vgl. Europäische Kommission a).

**Der DSA unterscheidet zwischen:**

- **Vermittlungsdiensten** (siehe Glossar), welche Internetdienste-Anbieter, Cloud-Dienste, Messaging-Dienste, Online-Marktplätze und soziale Netzwerke umfassen (vgl. Europäische Kommission 2020b)
- **Hosting-Dienste-Anbietern** (siehe Glossar), also Cloud- und Webhosting-Dienste, die Informationen speichern (Madiaga 2021, S. 5)
- **Onlineplattformen** (siehe Glossar), beispielsweise Online-Marktplätze, App-Stores oder sozialen Netzwerke. Bei Onlineplattformen handelt es sich um Hosting-Dienste-Anbieter, die Informationen der Nutzer:innen in ihrem Auftrag speichern und öffentlich verbreiten (vgl. DSA, Art. 2(h)).
- **sehr großen Onlineplattformen** (siehe Glossar), also Onlineplattformen mit einer durchschnittlichen monatlichen Zahl von 45 Millionen aktiven Nutzer:innen in der EU (vgl. DSA, Art. 25(1))

**Konkrete Veränderungen durch den DSA beinhalten ...**

**Illegale Inhalte:** Plattformen müssen neue Maßnahmen im Kampf gegen illegale Inhalte vorlegen, wie beispielsweise gefälschte Produkte, Hassrede oder terroristische Inhalte (vgl. DSA, ErwGr. 12). Hosting-Plattformen müssen ein **Melde- und Abhilfeverfahren** anbieten, um effektiver gegen illegale Inhalte vorzugehen (vgl. DSA, Art. 14). Onlineplattformen sollen zudem mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern zusammenarbeiten (vgl. DSA, Art. 19). Hier handelt es sich beispielsweise um öffentliche Stellen, wie die Meldestelle für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden, oder um Nichtregierungsorganisationen und halböffentliche Stellen. Ihre Meldungen sollen im Rahmen des Melde- und Abhilfeverfahrens vorrangig behandelt werden (vgl. DSA ErwGr. 46).

**Schutz von Nutzer:innen:** Nutzer:innen sollen die Möglichkeit haben, Entscheidungen der Onlineplattformen hinsichtlich der **Moderation von Inhalten** (siehe Glossar) anzufechten. Wird ein Inhalt entfernt, müssen den betroffenen Nutzer:innen leicht verständliche Informationen zur Verfügung gestellt werden

(siehe Details im Unterkapitel 2.2) (vgl. DSA, Art. 15). Anschließend können diese die Entscheidung der Onlineplattform über ein internes Beschwerdemanagementsystem oder über eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle anfechten (vgl. DSA, Art. 17 und 18). Auch muss Online-Werbung auf Onlineplattformen klar und in Echtzeit als solche gekennzeichnet werden (vgl. DSA, Art. 24). Nutzer:innen sollen zudem mehr Einfluss darauf haben, welche Informationen ihnen angezeigt werden (vgl. DSA, Art. 29).

**Transparenz:** Anbieter von Vermittlungsdiensten, wie Internetdienste-Anbieter, Cloud-Dienste, Messaging-Dienste, Online-Marktplätze oder soziale Netzwerke, sollen jährlich „klare, leicht verständliche und ausführliche“ (DSA, Art. 13) Transparenzberichte vorlegen. Diese beinhalten beispielsweise eingegangene Meldungen zu illegalen Inhalten oder Praktiken der Inhaltsmoderation (vgl. DSA, Art. 13). Letzteres umfasst Maßnahmen zum Erkennen und Bekämpfen illegaler Inhalte, beispielsweise indem Sichtbarkeit oder Verfügbarkeit eines Inhalts eingeschränkt werden (vgl. DSA, Art. 2(p)). Onlineplattformen müssen zusätzlich Angaben zu Prozessen außergerichtlicher Streitbeilegung und zur Verwendung automatisierter Mittel bei der Inhaltsmoderation machen (vgl. DSA, Art. 23). Sehr große Onlineplattformen mit einer durchschnittlichen monatlichen Anzahl von 45 Millionen aktiven Nutzer:innen in der EU (vgl. DSA, Art. 25(1)) müssen die Ergebnisse eines speziellen Risikomanagementsystems sowie die Ergebnisse unabhängiger Prüfungen veröffentlichen. Sie können jedoch Informationen aus dem Bericht entfernen, sollten sie vertrauliche Informationen wie Geschäftsgeheimnisse beinhalten (vgl. DSA, Art. 33).

**Untersuchung systemischer Risiken:** Sehr große Onlineplattformen werden dazu verpflichtet, im Rahmen eines Risikomanagementsystems jährliche Eigenbewertungen ihrer systemischen Risiken vorzulegen. Dies beinhaltet die Verbreitung illegaler Inhalte, die Auswirkung der Plattform auf Grundrechte und die vorsätzliche Manipulation der Dienste der Plattform durch Nutzer:innen, beispielsweise anhand des Betreibens von Desinformation durch Bots (vgl. DSA, Art. 26). Anschließend müssen die Plattformen Risikominderungsmaßnahmen treffen und beispielsweise ihre **Empfehlungssysteme** (siehe Glossar) anpassen, die Informationen für Nutzer:innen empfehlen und priorisieren (vgl. DSA, Art. 27). Das Europäische Gremium für digitale Dienste und die Europäische Kommission veröffentlichen dann jährliche Berichte über die von den Plattformen gemeldeten sowie aus anderen Quellen stammenden systemischen Risiken (vgl. DSA, Art. 27).

**Zugang zu Daten für Forschungszwecke:** Unabhängige Forscher:innen sollen Zugriff auf die für ihre Forschungsarbeiten notwendigen Daten der größten Plattformen erhalten, um Einblick in die Funktionsweise solcher Plattformen und ihrer Risiken zu erlangen (vgl. DSA, Art. 31).



## Einhaltung der Verordnung

Mehrere Akteur:innen sind daran beteiligt, die Einhaltung der Verordnung zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten der EU ernennen nationale **Koordinierungsstellen für digitale Dienste**, die für die Durchsetzung der Verordnung verantwortlich sind. Sie sollen unabhängig und transparent arbeiten (vgl. DSA, Art. 28 und 29). Es handelt sich um Stellen, nicht Einzelpersonen, welche nachgewiesenermaßen über relevante Sachkenntnis verfügen, kollektive Interessen vertreten und sorgfältig sowie objektiv arbeiten sollen.

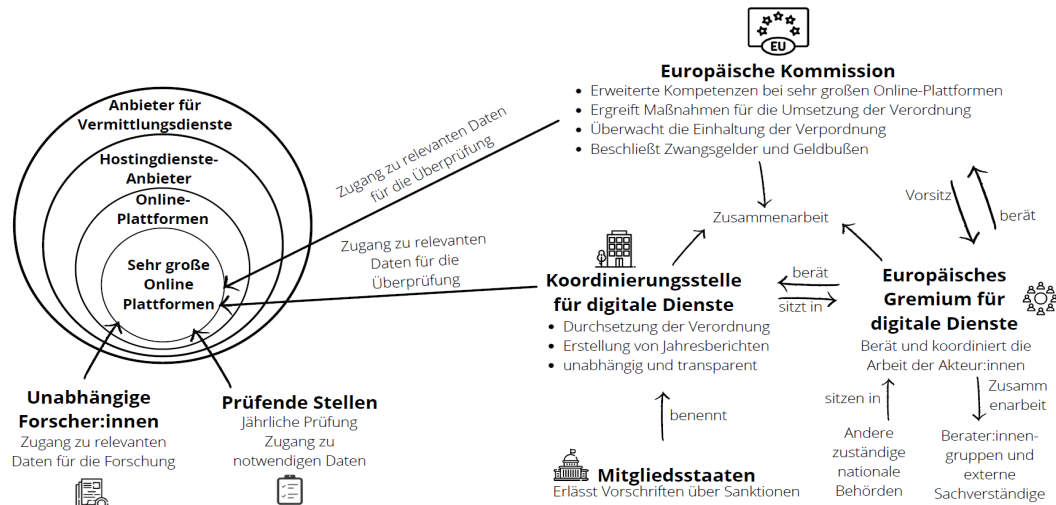
Die Koordinierungsstellen veröffentlichen Jahresberichte. Diese enthalten von nationalen Justiz- und Verwaltungsbehörden erlassene Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und Auskunftsanordnungen sowie Informationen zu deren Befolgung (vgl. DSA, Art. 44). Im Rahmen von Auskunftsanordnungen fordern die jeweiligen Behörden, auf der Basis von Unionsrecht oder nationalem Recht, Informationen zu bestimmten Nutzer:innen. Dafür erhebt die Plattform aber keine zusätzlichen Informationen (vgl. DSA, Art. 9).

Die Kommission und die Koordinierungsstellen für digitale Dienste werden durch ein **Europäisches Gremium für digitale Dienste** unterstützt. Diese unabhängige Berater:innengruppe berät die Koordinierungsstellen für digitale Dienste und die Kommission bezüglich einer einheitlichen Anwendung der Verordnung und koordiniert die Arbeit der Akteur:innen. Das Gremium besteht aus den Koordinator:innen für digitale Dienste und anderen zuständigen nationalen Behörden und kann mit Berater:innengruppen oder externen Sachverständigen zusammenarbeiten (vgl. DSA, Art. 47 und 48).

Im Falle sehr großer Onlineplattformen soll die **Europäische Kommission** über erweiterte Kompetenzen verfügen (vgl. DSA, Art. 51). Die Kommission kann Maßnahmen ergreifen, um die Umsetzung der Verordnung zu überwachen. So kann sie beispielsweise anordnen, dass Plattformen ihr Zugang zu deren Datenbanken und Algorithmen gewähren (vgl. Art. 57). Bei Verstößen kann sie Geldbußen von bis zu 6 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes und tägliche Zwangsgelder von bis zu 5 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes verhängen (vgl. DSA, Art. 59 und 60).

**Prüfende Stellen** untersuchen jährlich, inwiefern sehr große Onlineplattformen ihre Pflichten einhalten. Diese müssen unabhängig von Onlineplattformen sein, über Sachkenntnisse auf dem Gebiet des Risikomanagements verfügen und nachweislich objektiv und mit Berufsethik arbeiten (vgl. DSA, Art. 28). Sie sollen Zugang zu den notwendigen Daten erhalten, wobei deren Vertraulichkeit gewahrt werden muss (vgl. DSA, ErwGr. 60).

## Digital Services Act- Zusammenspiel der Akteure



Quelle: Eigene Darstellung<sup>1</sup>.

## Der Gesetzesvorschlag im Gesetzgebungsverfahren der EU:

- **Zuständiger Ausschuss:** IMCO (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz)
- **Berichterstatterin:** Christel Schaldemose (S&D)
- **Schattenberichterstatter:innen:** Arba Kokalari (EVP), Dita Charanzová (Renew Europe), Alexandra Geese (Greens/EFA), Alessandra Basso (ID), Adam Bielan (ECR), Martin Schirdewan (GUE/NGL) (vgl. Madiega 2021, S. 11).

Die Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission vom Dezember 2020 gingen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens an das EU-Parlament und den Ministerrat, welche den Vorschlag untersucht und Veränderungsvorschläge gemacht haben. Mit einem finalen Entwurf wird also frühestens im Frühjahr 2022 gerechnet. Die großen Tech-Konzerne wie Google, Facebook oder Amazon haben, so *Die Zeit*, ihre Lobbyanstrengungen diesbezüglich in Brüssel erhöht (vgl. Kühl 2020).

<sup>1</sup> Quellen der Icons:

Gremium: [https://www.flaticon.com/free-icon/conference\\_3078910?term=board&page=1&position=7&page=1&position=7&related\\_id=3078910&origin=search](https://www.flaticon.com/free-icon/conference_3078910?term=board&page=1&position=7&page=1&position=7&related_id=3078910&origin=search)

→ Autor: Becris: <https://www.flaticon.com/authors/becris>.

Behörde: [https://www.flaticon.com/free-icon/company\\_2188826?term=agency&page=1&position=8&page=1&position=8&related\\_id=2188826&origin=search](https://www.flaticon.com/free-icon/company_2188826?term=agency&page=1&position=8&page=1&position=8&related_id=2188826&origin=search).

→ Autor: xnimrodx: <https://www.flaticon.com/authors/xnimrodx>.

Staat: [https://www.flaticon.com/free-icon/capitol\\_927364?term=state&page=1&position=6&page=1&position=6&related\\_id=927364&origin=search](https://www.flaticon.com/free-icon/capitol_927364?term=state&page=1&position=6&page=1&position=6&related_id=927364&origin=search).

Audit: <https://freeicons.io/job-interview/survey-checklist-todo-audit-list-icon-38592> → Autor: Md Badsha Mea: <https://freeicons.io/profile/3335>

Audit: <https://freelcons.io/job-interview/survey-checklist-todo-audit-list-icon-38592> → Autor: Md Badsha Mea: <https://freelcons.io/profile/>  
Science: <https://www.flaticon.com/free->

Science: [https://www.fliaticon.com/tree-icon/documents\\_3207514?term=research&page=1&position=1&page=1&position=1&related\\_id=3207514&origin=search](https://www.fliaticon.com/tree-icon/documents_3207514?term=research&page=1&position=1&page=1&position=1&related_id=3207514&origin=search) → Autor: Freepik: <https://www.fliaticon.com/authors/freepik>.

## 2.2 Was bedeutet der DSA konkret?

### Wie soll konkret mit illegalen Inhalten umgegangen werden?

Bei illegalen Inhalten handelt es sich um „Informationen unabhängig von ihrer Form [...], die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen, etwa der Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, dem Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht“ (DSA, ErwGr. 12).

Wie auch durch die e-Commerce-Richtlinie vorgesehen, haften Online-Dienste nicht für die Inhalte ihrer Nutzer:innen, solange sie keine Kenntnis über diese Inhalte besitzen (vgl. DSA, Art. 5). Melde- und Abhilfeverfahren, die leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein müssen, sollen das Melden illegaler Inhalte nun erleichtern (vgl. DSA, Art. 14).

Ebenfalls sollen vertrauenswürdige Hinweisgeber:innen beim Melden illegaler Inhalte eine unterstützende Rolle spielen. Dieser Status wird ihnen durch die jeweilige nationale Koordinierungsstelle für digitale Dienste verliehen. Ihre Daten werden von der Kommission in einer Datenbank veröffentlicht (vgl. DSA, Art. 19). Auch nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörden können Anordnungen zum Vorgehen gegen bestimmte Inhalte an Online-Dienste schicken (vgl. DSA, Art. 8).

Wird ein Inhalt entfernt, müssen den betroffenen Nutzer:innen in klarer und leicht verständlicher Weise relevante Informationen bereitgestellt werden. Dies beinhaltet Informationen darüber, warum der Inhalt gelöscht wurde, ob dies mit automatisierten Mitteln geschah, auf welcher Rechtsgrundlage dies beruht und welche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die Kommission stellt diese Entscheidungen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dar, ohne Weitergabe personenbezogener Daten (vgl. DSA, Art. 15).

Im Rahmen eines leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Beschwerdemanagementsystems können Nutzer:innen diese Entscheidungen anfechten. Auch können Nutzer:innen auf außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zurückgreifen, welche unparteiisch, unabhängig, kostengünstig und fair sein müssen (vgl. DSA, Art. 18).

## Wird Desinformation behandelt?

Die Thematik der Desinformation wird im DSA nicht getrennt behandelt. Das Phänomen wird nicht definiert, als Beispiel wird aber die „Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen“ (DSA, ErwGr. 68) genannt.

Bei Desinformation handelt es sich nicht zwingend um illegale Inhalte. Bis zu einem gewissen Grad kann diese aber als systemisches Risiko aufgefasst werden. Der DSA erwähnt Desinformation auch im Kontext von Krisenprotokollen<sup>2</sup>.

Im Rahmen eines Aktionsplans für Demokratie soll der selbstregulierende Verhaltenskodex für Online-Dienste aus dem Jahr 2018, der beispielsweise Facebook oder Google umfasst und gegen Falschmeldungen und Online-Desinformation vorgeht<sup>3</sup>, in Einklang mit dem DSA gebracht werden (vgl. Europäische Kommission 2020a).

## Wie wird mit Online-Werbung umgegangen?

Onlineplattformen müssen „in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit“ (DSA, Art. 24) deutlich machen, dass es sich um Werbung handelt, in wessen Namen diese angezeigt wird und welche Parameter die Nutzer:innen als Werbeziel bestimmt haben (vgl. DSA, Art. 24). Sehr große Onlineplattformen müssen diese Daten und zusätzliche Informationen zu dem Zeitraum der Werbung und der Gesamtzahl erreichter Nutzer:innen in einem Archiv zugänglich machen, ohne Weitergabe personenbezogener Daten (vgl. DSA, Art. 30). Dieses Archiv hat den Zweck, die Aufsicht zu erleichtern und die Forschung zu Risiken bei Online-Werbung zu fördern (vgl. DSA, ErwGr. 63).

## Inwiefern müssen Algorithmen offengelegt werden?

Sehr große Onlineplattformen sollen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die wichtigsten Parameter ihrer Algorithmen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise darlegen (vgl. DSA, Art. 29). In den allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen sie somit „Informationen über alle Richtlinien,

---

<sup>2</sup> In außergewöhnlichen Umständen wie einer Pandemie kann die Kommission die Erstellung von Krisenprotokollen veranlassen. Auf diese Weise kann eine Reaktion im Online-Umfeld koordiniert werden (vgl. DSA, ErwGr. 71). Zusammen mit sehr großen Onlineplattformen und gegebenenfalls anderen Onlineplattformen sollten solche Krisenprotokolle erarbeitet und angewandt werden. Beispielsweise sollen Informationen über die Krisensituation hervorgehoben dargestellt werden, um Desinformation entgegenzuwirken. Auch könnten nationale Behörden, zivilgesellschaftliche Organisationen oder andere Organisationen miteinbezogen werden (vgl. DSA, Art. 37).

<sup>3</sup> Für weitere Informationen siehe: Europäische Kommission (2021): „Code of Practice on Disinformation“, European Commission, Shaping Europe's digital future. 16.03.2021. Online unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/code-practice-disinformation>; Europäische Kommission (2018): „Roadmaps to implement the Code of Practice on disinformation“, European Commission, Shaping Europe's digital future. 16.10.2018. Online unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/roadmaps-implement-code-practice-disinformation>.

Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung“ (DSA, Art. 12) liefern. Dies soll in „klarer und eindeutiger Sprache“ (DSA, Art. 12) und in „leicht zugänglicher Form“ (DSA, Art. 12) zur Verfügung stehen.

Zudem sollen sehr große Onlineplattformen eine leicht zugängliche Funktion bereitstellen, um Optionen der Empfehlungssysteme verändern zu können, und mindestens eine Option anbieten, welche nicht auf **Profiling** (siehe Glossar) basiert (vgl. DSA, Art. 29).

### **Wer hat Zugang zu den Daten der Plattformen?**

Zugelassene Forscher:innen bekommen Zugang zu den Daten, die sie benötigen, um ein besseres Verständnis systemischer Risiken von Onlineplattformen zu erhalten. Um zugelassen zu werden, müssen Forscher:innen mit einer akademischen Einrichtung verbunden sein, unabhängig von gewerblichem Interesse arbeiten, nachweislich über Sachkenntnis verfügen und sich verpflichten, Datensicherheit und Vertraulichkeit einzuhalten. Die Koordinationsstellen für digitale Dienste und die Kommission können ebenfalls Zugang zu den Daten anfordern, die notwendig sind, um zu überwachen, ob die Verordnung eingehalten wird.

Onlineplattformen können jedoch den Zugang zu bestimmten Daten verweigern, wenn diese vertrauliche Informationen wie Geschäftsgeheimnisse betreffen oder deren Offenlegung die Sicherheit des Dienstes oder den Schutz vertraulicher Informationen gefährdet (vgl. DSA, Art. 31).

## **2.3 Bewertung durch andere unabhängige zivilgesellschaftliche Organisationen**

Mehrere Aspekte des DSA werden von Beobachter:innen positiv bewertet. Das ehemalige Mitglied des Europaparlamentes (MdEP) Julia Reda spricht von einem „Sinneswandel in Brüssel“ (Reda 2021). Nutzer:innen würden als demokratische Teilnehmer:innen demokratischer Prozesse und nicht mehr als potenzielle Kriminelle oder reine Wirtschaftssubjekte wahrgenommen. Damit seien die neuen Vorschriften „eher Verbesserungen als Gefahren für die Grundrechte“ (Reda 2021).

Auch die zivilgesellschaftliche Organisation (ZGO) *Access Now*, die sich schwerpunktmäßig mit dem Schutz globaler digitaler Rechte beschäftigt, schätzt es als grundsätzlich positiv ein, dass der Schutz der Grundrechte von Nutzer:innen eines der Hauptziele des DSA ist (vgl. *Access Now* 2020a). Neben *Access Now* heben auch die ZGOs *ARTICLE 19*, welche sich für die Verteidigung der Meinungs- und Informationsfreiheit einsetzt, und das Netzwerk *European Digital Rights (EDRI)*, das

sich für digitale Rechte und Freiheiten engagiert, positiv hervor, dass Online-Dienste (wie in der e-Commerce-Richtlinie) nicht für die Inhalte ihrer Nutzer:innen haften und nicht dazu verpflichtet werden können, aktiv nach illegalen Inhalten zu suchen.

Die ZGOs loben zudem die umfassenden Transparenzpflichten des DSA (vgl. Access Now 2020a, ARTICLE 19 2021a, EDRi 2020a). ARTICLE 19 bewertet das Beschwerdemanagementsystem mit internem Beschwerdemechanismus und außergerichtlicher Streitbeilegung als grundsätzlich positiv (vgl. ARTICLE 19 2020). Verschiedene Punkte werden jedoch auch kritisch hervorgehoben:

### **Differenzierung zwischen verschiedenen „illegalen Inhalten“:**

Es wird kritisiert, dass in Bezug auf illegale Inhalte nur unzureichend differenziert werde (vgl. Fiedler, Kirsten b. 14.12.2020. Tweet), und dass die Definition illegaler Inhalte vage sei (vgl. Hill 2021). Julia Reda zufolge ist es für Inhalte wie Aufrufe zu Straftaten sinnvoll, dass jede:r sie melden kann. Für illegale Inhalte, die beispielsweise Urheberrechtsfragen aufwerfen, sei der Mehrwert jedoch geringer. Eine solche Differenzierung illegaler Inhalte sei für ein effizientes Meldesystem notwendig (vgl. Reda 2021).

Auch Access Now kritisiert, dass der Meldemechanismus nur auf eine bestimmte Kategorie illegaler Inhalte zugeschnitten sei und noch weiterentwickelt werden müsse (vgl. Access Now 2020a). EDRi fordert eine Differenzierung zwischen illegalen Inhalten in sogenannten „sozialen Netzwerken“ und illegalen Gütern auf Online-Marktplätzen. Eine solche Unterscheidung sei notwendig, um sowohl effektiven Schutz der Meinungsfreiheit als auch effektiven Verbraucher:innenschutz gewährleisten zu können (vgl. EDRi 2020b, S. 15).

### **Entscheidung über die Legalität von Inhalten:**

Auch stellt sich die Frage, wer darüber entscheidet, welche Inhalte legal und welche illegal sind. Access Now und ARTICLE 19 kritisieren, dass diese Entscheidungen weiterhin den Onlineplattformen obliegen (vgl. Access Now 2020a, ARTICLE 19 2021a). Kirsten Fiedler, ehemalige Leiterin von EDRi, merkt kritisch an, dass notwendige Kompetenzen von Mitarbeiter:innen, die über die Legalität von Inhalten entscheiden, nicht präzisiert werden (vgl. Fiedler, Kirsten c. 14.12.2020. Tweet).

EDRi warnt vor einem System der privatisierten Inhaltskontrolle. Es müsse sichergestellt werden, dass die Regeln zur Moderation von Inhalten freie Meinungsäußerung ermöglichen, ohne dass private Unternehmen über die Illegalität von Inhalten entscheiden (vgl. EDRi 2020a).

Bei vielen Arten illegaler Inhalte sei eine fundierte Beurteilung der Rechtmäßigkeit durch geschulte Personen vonnöten. Die Plattformen hätten wenig Anreiz oder Erfahrung, um komplexe Legalitätsbewertungen vorzunehmen (vgl. EDRi 2020b, S. 23).

Unternehmen wie Google oder Facebook dürften nicht die unabhängige Justiz ersetzen. Plattformen sollten nur nach einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung für Inhalte haften (vgl. EDRi 2020b, S. 17). Statt Legalitätseinschätzungen zu privatisieren, sollte die EU den Zugang zum Rechtssystem verbessern (vgl. EDRi 2020c, S. 20f.).

### **Meldeverfahren für illegale Inhalte:**

Auch das Meldeverfahren für illegale Inhalte wird kritisiert. Julia Reda zufolge könnten Plattformen aufgrund einer großen Anzahl an Meldungen dazu übergehen, automatisch alle gemeldeten Inhalte zu sperren. Ein solches System könne missbraucht werden (vgl. Reda 2021).

Auch wenn Upload-Filter<sup>4</sup> nicht explizit erwähnt werden, könnten Plattformen sich gezwungen sehen, auf sie zurückzugreifen, um ein Haftungsrisiko zu vermeiden (vgl. Kreml 2020). Für Jan Penfrat von EDRi funktioniere ein solches System nach dem Grundsatz „delete first, think later“ (Penfrat 2020).

Eine automatische Haftung für gemeldete Inhalte sei das falsche Werkzeug. Plattformen sollten nur dann haften, wenn sie sich weigern, Inhalte zu entfernen, die eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung für illegal erklärt hat (vgl. EDRi 2020b, S. 17).

### **Desinformation:**

Ethan Shattock vom irischen Fernsehkanal RTE kritisiert, dass das Gesetz das Problem illegaler Inhalte, nicht aber das Problem schädlicher, nicht-illegaler Inhalte angehe. Hier handele es sich um eine Leerstelle (vgl. Shattock 2021). Auch der Journalist und Autor Steven Hill unterstreicht im *Journal für Internationale Politik und Gesellschaft*, dass Transparenz nur in einem geringen Maße Schutz vor Desinformation leisten kann (vgl. Hill 2021).

Access Now hingegen merkt an, dass sogenannte schädliche Inhalte nicht Teil des Anwendungsbereichs des DSA sein sollten, da es sich um eine vage Kategorie handele und Einschränkungen zu Menschenrechtsverletzungen führen könnten.

---

<sup>4</sup> Bei Upload-Filtern handelt es sich um eine automatisierte und nach gewissen Kriterien ablaufende Überprüfung von Inhalten zu dem Zeitpunkt des Hochladens. Das Programm kann Inhalte, welche bestimmte Regeln nicht zu respektieren scheinen, automatisiert sperren.

Problematisch sei häufig nicht der Inhalt selbst, sondern seine starke Verbreitung durch Algorithmen (Access Now 2020b, S. 3f.).

In einem selbstverpflichtenden Verhaltenskodex zu Desinformation verpflichten sich große Plattformen wie Facebook/Meta, Google, Twitter und Mozilla dazu, relevante, authentische und korrekte Informationen zu priorisieren. Dies stelle, so Stephan Mündges von der bpb, „teilweise [eine] Abkehr“ (Mündges 2019) von der bis dahin herrschenden Logik dar, laut welcher Algorithmen solche Inhalte empfehlen, die Nutzer:innen dazu anhalten, möglichst lange auf der Plattform zu verweilen.

Facebook/Meta hätte angekündigt, vertrauenswürdige Quellen zu priorisieren und irreführende Inhalte abzuwerten. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass sich der Konzern nicht an den Verhaltenskodex hält (vgl. Zimmermann et al. 2021c).

Auch YouTube wolle Inhalte wie Verschwörungsmythen seltener empfehlen (vgl. Mündges 2019). Der französische Informatiker und Software-Ingenieur Guillaume Chaslot berichtet, dass YouTube 2020 zwar mehr als 30 Änderungen an seinem Algorithmus vornahm, um die Empfehlungen für irreführende Videos zu reduzieren, trotzdem aber solche Videos in großen Zahlen aufgerufen wurden (vgl. Chaslot 2020).

### **Offenlegung der Algorithmen:**

Dem DSA zufolge müssten sehr große Onlineplattformen die wichtigsten Parameter ihrer Algorithmen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen darlegen. Unklar bleibt im Gesetz, wer diese wichtigsten Parameter wie definiert.

Kirsten Fiedler kritisiert, dass die Plattformen keine verpflichtende menschliche Aufsicht bei der Inhaltsmoderation garantieren müssen (vgl. Fiedler, Kirsten a. 14.12.2020. Tweet). *ARTICLE 19* stellt fest, dass Empfehlungssysteme, die *nicht* auf Profiling beruhen, die Standardoption sein sollten (vgl. *ARTICLE 19* 2021a).

### **Gezielte Online-Werbung:**

Im Februar 2021 konstituierte sich die parteiübergreifende Gruppe „Tracking-Free Ads Coalition“ im Europaparlament, unter anderem mit Tiemo Wölken (S&D), Alexandra Geese (Greens/EFA) und Martin Schirdewan (GUE/NGL) sowie der zivilgesellschaftlichen Organisation *EDRI*. Innerhalb der Gruppe herrsche, so Lina Rusch vom Tagesspiegel Background, eine allgemeine Präferenz für ein Verbot der Nutzung personenbezogener Daten für Online-Werbung. Weniger weitreichend, aber politisch realistischer, könne auch ein Verbot der Nutzung bestimmter sensibler personenbezogener Daten zum Zwecke von Werbung sein, durch welches



das Erstellen von Persönlichkeitsprofilen erschwert werden könnte (vgl. Rusch 2021).

Der NGO *EDRi* zufolge fehlt im DSA ein Verbot verhaltensorientierter Werbung (vgl. *EDRi* 2020a). Auch der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) stellt fest, dass Individuen hinsichtlich gezielter Online-Werbung besser geschützt werden müssten. Auch er spricht sich für ein Verbot gezielter Online-Werbung auf der Grundlage von Tracking aus. Er befürwortet eine Einschränkung der Datenkategorien, die für solche Werbemethoden verarbeitet werden dürfen (vgl. EDSB 2021a).

### **Systemische Reformen:**

Die Kritik an gezielter Werbung wird bis zu einem systemischen Level weitergeführt. *EDRi* spricht beispielsweise von einem „abusive and intrusive business model of behavioural advertising“ (*EDRi* 2020a) und einem „hyper-invasive surveillance advertising“ (Penfrat 2020). Auch *ARTICLE 19* merkt an, dass im DSA Bestimmungen fehlten bezüglich des Geschäftsmodells von Plattformen, das auf verhaltensbasierter Werbung beruht (vgl. *ARTICLE 19* 2021a).

Stephen Hill kritisiert, dass der Vorschlag lediglich Innovation und Wettbewerb fördere, nicht aber das grundlegende Geschäftsmodell digitaler Plattformen und die Abhängigkeit politischer Nachrichten von Kommunikationstechnologien in Frage stelle. Die Plattformen sollten seiner Position nach eher wie private Versorgungsunternehmen behandelt werden und damit beispielsweise vor dem Sammeln privater Daten die Erlaubnis von Nutzer:innen einholen.

Anstelle der Möglichkeit, Inhaltsempfehlungen abzulehnen, solle es die Standardoption sein, dass keine Daten gesammelt werden. Auch solle die Reichweite der Nutzer:innen begrenzt werden. Dies könne beispielsweise durch den Wechsel von einem auf personalisierter Werbung basierenden zu einem gebührenbasierten Modell wie bei Netflix ermöglicht werden.

Während Adressat:innenkreise für nutzergenerierte Inhalte verkleinert werden sollten, sollten zeitgleich Informationen von öffentlichem Interesse stärker verbreitet werden. Engagement-Methoden wie das Hyper-Targeting, automatische Empfehlungen oder das Endlos-Scrollen erleichtern Desinformation und Manipulation, führten zu Isolation und Depressionen und sollten daher begrenzt werden (vgl. Hill 2021).

Hinsichtlich systemischer Reformen stellt *EDRi* schließlich fest, dass Anreize für dezentrale, offene und datenschutzfreundliche Dienste geschaffen werden sollten, um die Dominanz einzelner Unternehmen zu beseitigen (vgl. *EDRi* 2020a).

### **Risikomanagementsystem der sehr großen Onlineplattformen:**

Der ZGO *Access Now* und Chris Köver von *Netzpolitik.org* zufolge beruht das Risikomanagementsystem des DSA grundsätzlich auf Selbstbeaufsichtigung (vgl. Köver 2020, vgl. *Access Now* 2020a). Kirsten Fiedler bezeichnet den zuständigen Artikel 26 als „biggest disappointment“ (Fiedler, Kirsten d. 14.12.2020. Tweet) des Gesetzesvorschlags.

ARTICLE 19 zufolge sind die Vorschriften für Risikomanagementsysteme vage. Unternehmen werde ein großer Spielraum bei Entscheidungen hinsichtlich der Minderung von Risiken überlassen. Auch stünden die Buchstaben a und b des Artikels 26(1) im Konflikt: Im Rahmen des Risikomanagementsystems solle simultan gegen systemische Risiken wie illegale Inhalte (vgl. Art. 26(1)(a)) und solche mit negativen Auswirkungen auf Grundrechte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit (vgl. Art. 26(1)(b)) vorgegangen werden.

Zudem besäße die Europäische Kommission einen zu bedeutenden Spielraum bei Entscheidungen über Risikominderung. Sie präzisiere nicht, welche Maßnahmen sie als verhältnismäßig oder angemessen erachte (vgl. ARTICLE 19 2021a).

### **Zugang zu Daten durch Forscher:innen:**

Der DSA soll Forscher:innen Zugang zu den relevanten Daten für die Forschung zu systemischen Risiken ermöglichen. Onlineplattformen können jedoch bestimmte Daten zurückhalten, wenn deren Offenlegung die Sicherheit des Dienstes oder den Schutz vertraulicher Informationen gefährden. Dies betrifft beispielsweise Geschäftsgeheimnisse (vgl. DSA, Art. 31(6)).

Chris Köver von *Netzpolitik.org* bezeichnet dies als „Schlupfloch“ (Köver 2020). Alicia Wanless von der Denkfabrik *Carnegie Endowment for International Peace* merkt zudem an, dass nicht präzisiert wird, wie das Teilen der Daten in der Praxis umgesetzt werden kann. Der DSA solle einen konkreten Fahrplan für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Plattformen und der Forschung ausarbeiten. Statt eines einmaligen Datenaustauschs bedürfe es eines Mechanismus für einen regelmäßigen Zugang zu Daten und für gemeinsame Forschung von Industrie und Wissenschaft (vgl. Wanless 2021).

Schlussendlich sei, so Chris Köver, kritisch anzumerken, dass der Zugang zu Daten durch die Presse oder kritische ZGOs keine Erwähnung findet (vgl. Köver 2020).

### **Überprüfung der Einhaltung des DSA:**

ARTICLE 19 kritisiert, dass die Kommission bei der Beaufsichtigung der Verordnung viel Macht besitze, aber als Exekutive keine politisch unabhängige Aufsicht darstelle (vgl. ARTICLE 19 2021a). Die Wissenschaftler:innen Ben Wagner und Heleen Janssen

bemerken ebenfalls, dass das Regulierungsmodell des DSA einen stark zentralistischen Charakter habe und einen Fokus auf die Kommission setze.

Das Europäische Gremium für digitale Dienste habe nur eine beratende Funktion. Zudem gehöre ihm keine der bestehenden Regulierungsbehörden an. Auch bleibe unklar, wer auf nationaler Ebene als Koordinierungsstellen für digitale Dienste benannt werden solle und wie das Verhältnis zu anderen Regierungsbehörden definiert sei (vgl. Wagner & Janssen 2021).

Zudem kritisiert Steven Hill, dass die Strafen zu gering seien und daher nur schwache Anreize setzen würden (vgl. Hill 2021).

## 2.4 Positionierung der Fraktionen des Europäischen Parlaments

Allgemein ist festzustellen, dass die meisten Mitglieder des Europäischen Parlaments dem Digital Services Act grundsätzlich positiv gegenüberstehen.

Die Fraktion der **Europäischen Volkspartei (EVP)** unterstützt das Vorhaben der Kommission. In einem Positionspapier merkt sie jedoch an, dass es wichtig sei, einen getrennten Ansatz für schädliche Inhalte zu kreieren, um diese klar von illegalen Inhalten zu trennen. Zudem sollten kleine Unternehmen nicht zu stark belastet werden.

Die EVP spricht sich gegen ein grundsätzliches Verbot gezielter Werbung aus. Auch fordert sie, dass, unter Wahrung der Anonymität, jede:r digital identifizierbar sei. Eine solche geschützte digitale europäische Identität solle beispielsweise durch die Blockchain-Technologie möglich gemacht werden (vgl. EVP 2021).

Die Fraktion der **Progressiven Allianz der Sozialdemokraten (S&D)** begrüßt das Melde- und Abhilfeverfahren, die Transparenzaufgaben für die Online-Werbung sowie die veränderbaren Parameter für Empfehlungssysteme.

Tiemo Wölken, S&D-Sprecher für Digitalpolitik, kritisiert jedoch, dass Transparenz nicht ausreiche, um Desinformation zu bekämpfen. Auch das Problem der personalisierten Werbung sei damit nicht gelöst. Es brauche zudem einheitliche europäische Regeln, auch für kleinere Plattformen (vgl. S&D 2020).

Die Fraktion **Renew Europe** bezeichnet den Vorschlag der Kommission als einen wichtigen Schritt (vgl. Banks 2020). Es müsse jedoch darauf geachtet werden, dass Wachstum und Freiheit im Internet beibehalten würden.

Transparenz und soziale Verantwortung müssten unbedingt ermöglicht werden, nicht aber mithilfe von Überregulierung oder verpflichtenden Filtern. Dennoch sei der Gesetzesvorschlag eine Chance für das freie Internet (vgl. Renew Europe 2020a).

Für die Fraktion der **Grünen/Freie Europäische Allianz (Greens/EFA)** bleibt das Gesetz hinter den Erwartungen zurück. Die Fraktion begrüßt den Fokus auf stärkere Rechte für Nutzer:innen, den Risikobewertungsmechanismus, externe Prüfungen, den Zugang zu Daten für Wissenschaftler:innen, Transparenzregeln für Online-Werbung sowie Vorgaben zu den Empfehlungsalgorithmen.

Die Kommission hätte der Fraktion zufolge jedoch mutiger sein müssen. So fehle es beispielsweise an einem Verbot personalisierter Werbung und des Trackings (vgl. Greens/EFA 2020a). Auch wird kritisiert, dass die Unternehmen die Risikobewertung ihrer Dienste selbst durchführen sollen.

Alexandra Geese unterstreicht, dass es anstelle von nationalen Behörden eine „unabhängige, öffentliche, europäische Aufsichtsinstanz, die den Konzernen mit hoch qualifizierten Expert\*innen die Stirn bieten kann“ (Geese 2021), brauche. Zudem würde das Geschäftsmodell selbst nicht in Frage gestellt (vgl. Andresen 2021a).

Es fehle ein Recht auf anonyme Internetnutzung und ein klares Verbot von Upload-Filtern. Auch die Möglichkeit grenzüberschreitender Löschbefehle ohne richterliche Anordnung sehen die Grünen kritisch (vgl. Greens/EFA 2020a).

Die Fraktion **Identität und Demokratie (ID)** bezeichnet das Gesetzespaket als Versuch, die Zensurmacht von Onlineplattformen zur EU zu verschieben. MdEP Gilles Lebreton zufolge brauche es unabhängige Panels, die anstelle der EU Online-Inhalte regulierten (vgl. Hawker 2021).

Mitglieder der Fraktion der **Europäischen Konservativen und Reformer (ECR)** betonen, dass Nutzer:innen geschützt werden müssten. Es müsse verhindert werden, dass Inhalte ungerechtfertigt entfernt werden (Bielan 2021). Auch sei es entscheidend, zwischen illegalen und schädlichen Inhalten zu unterscheiden. Zudem spricht sich die Fraktion gegen verpflichtende Filtersysteme aus, da die Freiheit nicht bedroht werden dürfe (vgl. ECR 2020).

Die Fraktion **Die Linke im Europäischen Parlament (GUE/NGL)** bezeichnet das Gesetz als Chance. Es müsse jedoch auch im weiteren Sinne zu einer „Transformation einer sozial digitalen Gesellschaft“ (Schirdewan 2020) beitragen. Das gesamte Geschäftsmodell müsse verändert werden. Gute Löhne, faire Arbeitsbedingungen und eine Digitalsteuer sollten mitberücksichtigt werden (vgl. Schirdewan 2020).

## 3 Handlungsempfehlungen

### 3.1 Kriterien für politische Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des DSA

In diesem Kapitel stellen wir für uns grundlegende Werte und Kriterien dar, die wir anlegen, um für eine Weiterentwicklung des DSA politische Handlungsempfehlungen abzuleiten.

#### a) Demokratie

Germanwatch sieht Demokratie als eine wesentliche Grundlage an, damit die von den Vereinten Nationen beschlossene 2030-Agenda mit ihren Globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden kann. Denn ohne demokratische Repräsentation und Deliberation, ohne aktive Beteiligung der von der notwendigen Transformation Betroffenen werden die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen nicht zu erreichen sein. Ebenso wenig werden einige der Nachhaltigkeitsziele ohne digitale Technologien erreicht werden können. Die Digitalisierung hat hier das Potenzial, treibende Kraft zu sein. Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Demokratie stellen somit ein von gegenseitigen Abhängigkeiten geprägtes Dreieck dar. Aus diesem Grund setzt sich Germanwatch im Sinne der 2030-Agenda auch für die Demokratie und für eine zukunftsfähige Digitalisierung ein. So sollten beispielsweise nicht Unternehmen darüber entscheiden, was legal ist und was nicht, sondern demokratisch legitimierte Politiker:innen.

#### b) Umweltschutz und Erhalt der ökologischen Lebensgrundlagen

Der Schutz der Umwelt und der Erhalt der ökologischen Lebensgrundlagen sind im Sinne eines integrierten Nachhaltigkeitsverständnisses die Basis für Wohlstand und Gerechtigkeit auf diesem Planeten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wesentlich, eine konsequente Kreislaufwirtschaft zu etablieren. Dies meint, dass der primäre Ressourcenverbrauch absolut gesenkt, Rohstoffe im Kreislauf geführt und Abfälle und negative externe Effekte von Produkten und Dienstleistungen grundsätzlich vermieden werden müssen. Dies kann vor allem durch das ökologische Design von Produkten und Dienstleistungen, durch Suffizienz-Strategien, darunter effektive Ansätze der Sharing-Economy, sowie durch Wiederverwendung und Reparatur erreicht werden und, sofern nicht anders möglich, auch durch technisches Recycling.

### **c) Recht auf nachhaltige Entwicklung aller Menschen**

Allen Menschen steht gleichermaßen ein Recht auf nachhaltige Entwicklung zu. Darunter fallen der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Schaffung und gerechte Verteilung von Wohlstand für jeden Menschen. Daten können jedoch eine Grundlage bilden zur Ausbeutung und Kontrolle von Menschen. Beides steht dem Recht auf nachhaltige Entwicklung aller Menschen entgegen.

### **d) Menschenrechte**

Die Menschenrechte stellen neben der Demokratie eine weitere wesentliche Grundlage dar, damit die von den Vereinten Nationen beschlossene 2030-Agenda mit ihren Globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden kann. In Bezug auf den DSA sind hier vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information (Art. 19, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte), das Recht auf ein Verbot der Diskriminierung (Art. 2, AEMR), das Recht auf eine Unschuldsvermutung (Art. 11, AEMR) oder das Recht auf die Freiheitssphäre Einzelner (Art. 12, AEMR) betroffen. Das Recht auf Zugang zu Informationen schließt unserem Verständnis nach ein, dass diese Informationen eines gewissen Wahrheitsgehalts nicht entbehren und Menschen ein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Auswahl von Informationen haben sollten, die sie erhalten.

### **e) Verbraucher:innenschutz**

Verbraucher:innen bzw. Nutzer:innen von digitalen Dienstleistungen sollten möglichst umfassend informiert, aufgeklärt und beraten werden. Intransparente Beeinflussung oder gar Manipulation stehen diesem Ziel entgegen. Menschen sind leichter beeinflussbar oder sogar manipulierbar, je mehr personenbezogene Informationen sie preisgeben.

### **f) Toleranz auf allen Gebieten der Kultur**

Toleranz meint ein Geltenlassen und Gewährenlassen anderer oder fremder Überzeugungen, Handlungsweisen und Sitten – solange diese nicht die Freiheit heutiger oder künftiger Generationen (siehe BVerfG, April 2021) einschränken. Kultur wiederum beschreibt alles, was Menschen selbstgestaltend hervorbringen. Verhaltensorientierte, personenbezogene Werbung beeinflusst Menschen und verändert kulturell geprägtes Verhalten. Sie lässt also kulturelle Verhaltensweisen von Menschen nicht unberührt, sie lässt sie nicht einfach gelten oder gewähren.

### **g) Frieden und Multilateralismus**

Germanwatch setzt sich für die friedliche Gestaltung der gemeinsamen Zukunft auf der Welt sowie eine multilaterale menschenrechtsbasierte Ordnung ein. Die vornehmliche Verbreitung emotional aufgeladener Falschinformationen oder insbesondere strittiger, polarisierender Inhalte birgt die Gefahr zunehmender gesellschaftlicher Spaltung. Filterblasen, die verschiedenen denkende Menschen(gruppen) voneinander trennen und umgekehrt Gleichgesinnte stark zusammenschweißen, haben einen verstärkenden Effekt. Diese Entwicklungen wirken einem friedlichen Umgang miteinander sowie einem wirklich multilateralen Austausch unterschiedlicher Akteur:innen entgegen.

### **h) Wissenschaft und Forschung**

Wissenschaft und Forschung bilden die Grundlage von Wissen, welches wiederum wesentlich für (politische) Entscheidungen sein sollte. Unabhängige Wissenschaft und Forschung sind daher die Basis des Erhalts der Lebensgrundlagen, des guten menschlichen Zusammenlebens sowie des Wohlstandes auf der Welt.

## **3.2 Politische Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des DSA**

Die folgenden politischen Handlungsempfehlungen wurden auf Basis der im vorherigen Kapitel ausführlich dargestellten grundlegenden Werte und Kriterien entwickelt. Die grundlegenden Werte/Kriterien, die uns veranlasst haben, die jeweiligen Handlungsempfehlungen auszusprechen, werden hinter jeder politischen Empfehlung durch die jeweils **gefetteten** Buchstaben in der Reihenfolge „a b c d e f g h“ angegeben. Hier kann kein Anspruch auf Vollständigkeit bestehen, da sich die einzelnen Werte/Kriterien zum Teil gegenseitig bedingen und daher manche Kriterien in Bezug auf manche Handlungsempfehlungen nur sehr mittelbar betroffen sind.

## 1. Der DSA muss mehr Klarheit zum Umgang mit illegalen Inhalten schaffen.

- Das Melde- und Abhilfeverfahren birgt die Gefahr des Overblockings und der Einführung von Uploadfiltern. Letztere sollten explizit durch den DSA verboten werden. Artikel 14(6) des DSA sollte festlegen, dass Onlineplattformen **nicht auf automatisiertem Wege über die Legalität von Inhalten entscheiden** dürfen.

→ Werte/Kriterien **a b c d e f g h**

- Onlineplattformen sollten einen **Mindestanteil ihrer Gewinne** für die Evaluierung der Online-Inhalte einbringen<sup>5</sup>. Auch sollte ein Panel **unabhängiger Expert:innen sowie Vertreter:innen von ZGOs** beim Festlegen von Evaluierungsstandards konsultiert und in die Evaluierungsprozesse integriert werden.

→ **a b c d e f g h**

- Der DSA sollte **zwischen illegalen Inhalten differenzieren**: Unterschiedliche illegale Inhalte erfordern unterschiedliche Reaktionen<sup>6</sup>.

→ **a b c d e f g h**

- Artikel 19 des DSA sollte durch **weitere Informationen zu vertrauenswürdigen Hinweisgeber:innen** ergänzt werden: Werden sie einer regelmäßigen Prüfung unterzogen und wenn ja, durch wen? Welche Privilegien genießen sie? Zusätzlich zu Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen sollten auch die Anzahl der durch sie eingegangenen Meldungen sowie die Anzahl der daraufhin gelöschten Inhalte öffentlich zugänglich gemacht werden<sup>7</sup>.

→ **a b c d e f g h**

## 2. Der DSA muss Desinformation stärker thematisieren.

- Desinformation muss im DSA stärker behandelt werden. Onlineplattformen sollten Instrumente schaffen, um **vertrauenswürdige Nachrichten und Informationen** zu ermöglichen. Beispielsweise sollten sie das *Fact-Checking* erweitern<sup>8</sup>.

→ **a b c d e f g h**

---

<sup>5</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 51.

<sup>6</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 93.

<sup>7</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 28.

<sup>8</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 51.



- Um zu vermeiden, dass potenziell illegale oder irreführende Inhalte viral verbreitet werden, sollten bei geschlossenen Messengerdiensten die zulässige **Anzahl von Nutzer:innen in Gruppen limitiert und die Weiterleitungsfunktion begrenzt** werden<sup>9</sup>. Damit wird nicht verhindert, dass sich eine Information verbreitet, sondern lediglich, dass sie sich über ein und dieselbe Quelle verbreitet. Auch sollten weitergeleitete Nachrichten sowie Beiträge von Firmenkonten oder Bots als solche gekennzeichnet werden<sup>10</sup>.

→ a b c d e f g h

- Bei Beiträgen zu Themen wie Wahlprozessen sollten Onlineplattformen automatisiert eine **Auswahl von Quellen und vertrauenswürdigen Informationen** zur Verfügung stellen. Wenn möglich, sollten **Kontextinformationen** zu Beiträgen bereitgestellt werden, beispielsweise zur institutionellen Zugehörigkeit und relevanter Expertise der Verfasser:innen<sup>11</sup>.

→ a b c d e f g h

- Stellt sich ein Inhalt als irreführend oder falsch heraus, müssen alle Nutzer:innen, die mit diesem Inhalt in Kontakt waren, darüber **informiert** werden<sup>12</sup>. Onlineplattformen sollten zudem die Anzahl an *Views*, *Shares* und die Reichweite solcher Inhalte veröffentlichen<sup>13</sup>.

→ a b c d e f g h

### 3. Die Zivilgesellschaft muss an Elaborierungsprozessen von Richtlinien beteiligt werden.

- Onlineplattformen sollten weitere Informationen zum Elaborierungsprozess ihrer Richtlinien zur Verfügung stellen. Zivilgesellschaftliche Organisationen und unabhängige Expert:innen sollten **aktiv in diesen Prozess integriert werden**<sup>14</sup>.

→ a b c d e f g h

---

<sup>9</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 98.

<sup>10</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 100.

<sup>11</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 77.

<sup>12</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 77.

<sup>13</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 26.

<sup>14</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 24.

- Die Richtlinien sollten in all jenen **nationalen Sprachen und lokalen Dialekten** verfügbar sein, die dort gesprochen werden, wo die Plattform operiert<sup>15</sup>.

→ a b c d e f g h

#### 4. Der DSA muss ein breiteres Spektrum an Nachhaltigkeitszielen verfolgen.

- Zu den Zielen des DSA sollten explizit auch die Förderung der **Sustainable Development Goals (SDGs)** der Vereinten Nationen, der **Klimaschutzziele** und des **European Green Deal** (EGD) der EU hinzugefügt werden. Darüber hinaus sollten die Synergien zum **Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (CEAP)** der EU-Kommission stärker adressiert und die Politikvorhaben kohärent miteinander verzahnt werden.

→ a b c d e f g h

- Artikel 34 des DSA sollte auch **Nachhaltigkeitsstandards** hinsichtlich des Energiebedarfs benennen. In diesem Artikel sollte das Prinzip der Datensuffizienz vorherrschend sein, sodass Datengenerierung und Datenverkehr möglichst weitgehend reduziert werden, da sie für Strom- und Ressourcenverbrauch wesentlich sind.

→ a b c d e f g h

- Artikel 26 zur Risikobewertung sollte auch **Umweltrisiken** umfassen wie beispielsweise Stromverbräuche von digitalen Diensten, Webseiten oder Plattformen.

→ a b c d e f g h

- Artikel 27 zur Risikobegrenzung sollte **konkrete Maßnahmen** benennen wie beispielsweise Effizienzvorschriften oder Vorschriften zur Nutzung nachhaltiger Software.

→ a b c d e f g h

- Online-Händler sollten verpflichtet werden, die **Rücksendekosten** von ausgelieferten und zurückgesandten Waren **an Kund:innen weiterzugeben**, damit diese weniger Anreiz haben, Produkte zurückzusenden. Denn dies verursacht Treibhausgasemissionen. Zudem sollten Online-Händler verpflichtet werden, **Auslieferungen logistisch bestmöglich zu bündeln**.

→ a b c d e f g h

---

<sup>15</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 23.

- Das **Schreddern zurückgegebener Ware** sollte **verboten** werden. Es sollte eine Verpflichtung zur Weiterverwendung bestehen.  
→ a b c d e f g h
- Es sollte eine Verpflichtung für Online-Händler eingeführt werden, **recyclebare Verpackungen** zu benutzen.  
→ a b c d e f g h
- Der DSA sollte Online-Händler verpflichten, **Verleih- und Reparaturmöglichkeiten** prominenter anzuzeigen als Neukauf-Optionen. Hierzu bietet eine stärkere Ausrichtung des DSA am Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (CEAP) der EU-Kommission einen guten Ausgangspunkt.  
→ a b c d e f g h

## 5. Der DSA muss zusätzliche Verpflichtungen für Onlineplattformen hinsichtlich ihrer Algorithmen einführen.

- Artikel 29 des DSA sollte präzisieren, was die offenzulegenden „**wichtigsten Parameter**“ der Algorithmen konkret umfassen. Erklärungen sollten klar verständliche und gut auffindbare Informationen hinsichtlich des *Rankings* (wie Inhalte organisiert und präsentiert werden), des *Targetings* (wie Nutzer:innen mit ungefragten Inhalten konfrontiert werden), der Inhaltsmoderation und des Erkennens illegaler Inhalte umfassen<sup>16</sup>.  
→ a b c d e f g h
- Onlineplattformen sollten **Informationen über die Moderator:innen** der Plattformen sowie über ihr professionelles Profil zur Verfügung stellen<sup>17</sup>.  
→ a b c d e f g h
- Algorithmen sollten vor ihrer Veröffentlichung einer **Sicherheits- und Qualitätsprüfung** unterzogen werden, um beispielsweise Neigungen zur Verbreitung von Fehlinformationen frühzeitig zu erkennen<sup>18</sup>.  
→ a b c d e f g h
- Algorithmen dürfen **nicht diskriminieren**. Mitarbeiter:innen, die bei der Entwicklung von Algorithmen mitwirken, sollten regelmäßig an Workshops zum Thema unbewusste Vorurteile teilnehmen<sup>19</sup>.  
→ a b c d e f g h

---

<sup>16</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 28.

<sup>17</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 29.

<sup>18</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 69.

<sup>19</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 54.

- **Circuit Breakers** (siehe Glossar) sollten zum Einsatz kommen<sup>20</sup>. So könnte sichergestellt werden, dass illegale Inhalte oder auch Falschnachrichten nicht stark verbreitet werden, bevor sie überhaupt überprüft werden können. Zudem sollte ein gewisses Maß an **Zufälligkeit** in die Algorithmen integriert werden, um die Bildung von Filterblasen zu verhindern<sup>21</sup>.

→ a b c d e f g h

## 6. Der DSA muss Nutzer:innen maximale Transparenz bezüglich der zu ihnen gespeicherten Daten garantieren.

- Nutzer:innen sollten in Artikel 30 (1; 2) einen **sehr einfachen und vollen Zugang zu allen Informationen** zugesichert bekommen, die über sie gespeichert wurden, sowie über das, was mit diesen Informationen gemacht wurde und wird, das heißt, wie sie beispielsweise zueinander in Relation gesetzt werden.

→ a b c d e f g h

- Artikel 30 des DSA sollte um einen dritten Absatz erweitert werden, der Nutzer:innen das Recht zuschreibt, **jederzeit Informationen zu ändern oder zu löschen**, die über sie gespeichert wurden.

→ a b c d e f g h

## 7. Der DSA sollte die Nutzung personenbezogener Daten für Online-Werbung verbieten oder zumindest stark einschränken.

- Das Geschäftsmodell vieler Plattformen basiert auf dem Konzept verhaltensbasierter Werbung. Der DSA legt fest, dass Nutzer:innen gewisse Informationen zu Online-Werbung angezeigt werden müssen. Nutzer:innen sollten aber weitergehend vor Tracking und auf sie zugeschnittene Werbung geschützt werden. Der DSA sollte also die **Nutzung personenbezogener Daten für Online-Werbung verbieten**<sup>22</sup>. Dies würde auch die Kohärenz zu den im Aktionsplan Kreislaufwirtschaft vorgesehenen Maßnahmen fördern. Denn die dort geforderte Transparenz zu Nachhaltigkeitsaspekten und Reparaturfähigkeit von Produkten an den Verkaufsstellen (darunter Plattformen) würde dann nicht durch eine aggressive Werbestrategie konterkariert werden können.

→ a b c d e f g h

<sup>20</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 80.

<sup>21</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 81.

<sup>22</sup> vgl. EDRI 2020a.

- Ein weniger wirksamer erster Schritt wäre eine Änderung von Artikel 29 (3) dahingehend, dass **Konsument:innen das Recht erhalten, Parameter der Algorithmen so zu verändern**, dass die Konsument:innen selbst entscheiden können, nach welchen Kriterien ihnen welche Inhalte angezeigt werden.  
→ **a b c d e f g h**
- Empfehlungssysteme sollten dann zum Beispiel auf Online-Marktplätzen Filter bereitstellen, die **nachhaltig hergestellte Produkte** bevorzugen, deren Klassifizierungen zum Beispiel auf Labels, Produktinformationen oder Life Cycle Analysis basieren.  
→ **a b c d e f g h**
- Auch sollte Artikel 29(1) nicht nur festlegen, dass Optionen für Empfehlungssysteme zur Verfügung stehen müssen, die nicht auf Profiling beruhen, sondern dass diese Optionen die **Standardeinstellung** sein müssen<sup>23</sup>.  
→ **a b c d e f g h**
- Zudem könnten in sogenannten **Cooling-off-Perioden** (siehe Glossar) die Empfehlungssysteme ab einer bestimmten Wirkung einer:s Werbetreiber:in bewusst auf andere Inhalte umschalten<sup>24</sup>.  
→ **a b c d e f g h**
- Die **Regulierung von Online-Werbungen** sollte nicht nur sehr große, sondern **auch kleine und mittlere Plattformen** betreffen: Artikel 16 sollte nicht auf Artikel 23, 24, 29 und 30 anwendbar sein. Alternativ könnten die Artikel 23, 24, 29 und 30 in das Kapitel 1 des DSA aufgenommen werden, damit sie auf jede Plattform und auf dazwischenliegende Dienste egal welcher Größe anwendbar sind.  
→ **a b c d e f g h**

---

<sup>23</sup> vgl. ARTICLE 19 2021a.

<sup>24</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 79.

## 8. Die Evaluierung systemischer Risiken muss in Kooperation mit ZGOs geschehen.

- Onlineplattformen genießen laut Artikel 26 und 27 des DSA einen gewissen Spielraum bei der Bewertung und Minderung systemischer Risiken. Die Evaluierung dieser wird in einem ersten Schritt durch sie selbst durchgeführt. **Unabhängige Akteur:innen wie Vertreter:innen zivilgesellschaftlicher Organisationen** sollten für das Bestimmen von Standards konsultiert und in den Evaluierungsprozess integriert werden.

→ a b c d e f g h

- Plattformen sollten bei der Untersuchung ihrer systemischen Risiken **menschenrechtliche, soziale, politische und ökologische** Effekte sowie Effekte auf die **mentale Gesundheit** berücksichtigen<sup>25</sup>. Zu den ökologischen Risiken gehört dabei zum Beispiel der Energiebedarf von Websites, Plattformen und/oder digitalen Diensten.

→ a b c d e f g h

## 9. Der DSA muss die Bedingungen für das Zurückhalten bestimmter Informationen weiter ausführen.

- Sehr große Onlineplattformen können bestimmte Inhalte aus Transparenzberichten entfernen. Auch können sie Inhalte zurückhalten, wenn Forscher:innen oder die Kommission Zugang zu ihren Daten fordern. Die Plattformen begründen dies mit einer Gefährdung der Sicherheit des Dienstes oder des Schutzes vertraulicher Informationen. Der DSA sollte die Formulierungen „**Schutz vertraulicher Informationen**“ und „**Sicherheit des Dienstes**“ der Artikel 31(6) und 33(3) klar eingrenzen. Zudem sollte er präzisieren, wie überprüft wird, dass das Entfernen der Informationen gerechtfertigt war.

→ a b c d e f g h

## 10. Der Zugang zu den Daten sehr großer Onlineplattformen muss erleichtert werden.

- Artikel 31 des DSA sollte festlegen, dass auch **kritische ZGOs** und die Presse Zugang zu den Daten sehr großer Onlineplattformen erhalten können<sup>26</sup>.

→ a b c d e f g h

---

<sup>25</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 33.

<sup>26</sup> vgl. Köver 2020.

- Sehr große Onlineplattformen sollten Wissen und Instrumente verstärkt als **Open Source** zur Verfügung stellen<sup>27</sup>. Denn Open Source fördert die Langlebigkeit von Soft- und damit Hardware, weil Nutzer:innen selbst leichter Reparaturen vornehmen können.

→ a b c d e f g h

#### 11. Weitere Sanktionsmöglichkeiten für sehr große Onlineplattformen sollten zur Verfügung stehen.

- Die Sanktionen sollten verschärft und diversifiziert werden. Das *Forum on Information & Democracy* schlägt bei einer Nichteinhaltung bestimmter Regeln beispielsweise eine **Haftung der CEOs** vor. Ebenso könnten **obligatorische Banner** für die Werbung von Plattformen eingeführt werden, die sich nicht an die Regeln halten. Auch könnte für eine Plattform der **Zugang zu bestimmten Märkten (zum Beispiel eines Landes) gesperrt** werden<sup>28</sup>.

→ a b c d e f g h

#### 12. Der DSA sollte auch systemische Reformen ermöglichen.

- **Engagement-Methoden**, wie das Hyper-Targeting oder das Endlos-Scrollen, erleichtern Desinformation und Manipulation und sollten begrenzt werden<sup>29</sup>.
- Der DSA sollte aktiv die Schaffung von **dezentralen, datenschutzfreundlichen** und **Open Source**-Strukturen fördern<sup>30</sup>. Zudem sollte er die Erweiterung des **öffentlich-rechtlichen** Angebots unterstützen.

→ a b c d e f g h

Über diese Handlungsempfehlungen hinaus sind wir der Ansicht, dass dem DSA ganz generell ein Bezug zu den Vorhaben des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft (CEAP) fehlt, welchen die EU-Kommission im März 2020 vorgelegt hat. Dieser definiert eine Reihe von Maßnahmen, die in den kommenden Jahren näher ausbuchstabiert werden sollen. Hierunter fallen auch künftige Regelungen zu Produktinformationen, digitalen Produktpässen sowie Maßnahmen, um

<sup>27</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 52.

<sup>28</sup> vgl. Forum on Information & Democracy, S. 40.

<sup>29</sup> vgl. Hill 2021.

<sup>30</sup> vgl. EDRI 2020a.

nachhaltigen Produkten durch Anreizsetzung einen Vorteil auf dem Markt zu verschaffen. Diese Transparenzregelungen sowie Anreize für nachhaltige Produkte sollten jedoch gut verzahnt werden mit Regelungen zu personenbezogener Werbung sowie Werberegulierung im Allgemeinen, damit entsprechende Maßnahmen synergetisch ineinandergreifen, anstatt sich gegenseitig in ihrer Wirkung zu schwächen. Auch hier besteht in den kommenden Jahren dringender Nachholbedarf, der sowohl vom DSA als auch vom CEAP kohärent adressiert werden sollte.

### **3.3 Erste Bewertung der Änderungsvorschläge des Rats der Europäischen Union und des Europaparlamentes**

Ende 2021 haben der Rat der Europäischen Union und das Europaparlament ihre Positionen zum DSA deutlich gemacht, mit denen sie dann im Frühjahr 2022 in den Trilog mit der Europäischen Kommission gehen werden. Sowohl der Rat der Europäischen Union als auch das Europaparlament bleiben leider deutlich hinter unseren Handlungsempfehlungen zurück.

#### **Zur Position des Rats der Europäischen Union:**

Der Rat fordert, dass sogenannte Dark Patterns untersagt werden (Artikel 29, Nr. 3 Ratsvorschlag). Das sind Webdesigns, durch die Nutzer:innen dahingehend manipuliert werden, für sie nachteilige Entscheidungen zu treffen. Der Rat fordert nun, dass Nutzer:innen zum Beispiel nicht verleitet werden sollen, unbewusst in Geschäftsbedingungen einzuwilligen. Dies begrüßen wir ausdrücklich im Sinne des Verbraucher:innenschutzes. Den Vorschlag, dass auch besonders große Suchmaschinen systemische Risiken einhegen sollen, unterstützen wir ebenfalls.

Besonders kritisch sehen wir allerdings, dass der Rat kein Verbot personalisierter Werbung fordert. Dafür fordert er mehr Transparenz zu Werbemaßnahmen: So sollen beispielsweise Daten zu Anzeigezeiträumen, Zielgruppen oder erreichten Nutzer:innen ohne personenbezogene Daten öffentlich zugänglich gemacht werden. Wir meinen jedoch, dass sich diese beiden Maßnahmen nicht gegenseitig ausschließen sollten. Ein Verbot personalisierter Werbung wäre zwingend vonnöten, auch um im Sinne der Nachhaltigkeit zusätzlichen Konsumanreizen entgegenzuwirken.



### **Zur Position des Europaparlamentes:**

Die Position des Europaparlamentes soll im Januar 2022 beschlossen werden. Der wichtige Binnenmarktausschuss (IMCO) hat am 9. Dezember 2021 jedoch einen entscheidenden fraktionsübergreifenden Entwurf vorgelegt.

Leider konnte sich auch der Ausschuss nicht zu einem Verbot personalisierter Werbung durchringen. Immerhin sollen die Daten minderjähriger Nutzer:innen nicht für „Direktmarketing, Profiling und verhaltensorientierte Werbung“ genutzt werden dürfen (Art. 24). Und auch für Volljährige soll es nicht schwieriger sein, die Datenverarbeitung abzulehnen als ihr zuzustimmen. Eine Opt-In-Lösung, nach der Nutzer:innen personalisierter Werbung explizit zustimmen müssen, fehlt jedoch bedauerlicherweise auch. Dass juristisch formulierte Einwilligungserklärungen jedoch explizit auch in menschen- und maschinenlesbarer Sprache zusammengefasst werden sollen, ist im Sinne der Verbraucher:innenschutz und wird daher von uns begrüßt.

Wie auch der Rat fordert der Binnenmarktausschuss, dass Plattformbetreiber:innen zumindest die Hauptkriterien für Empfehlungen, zum Beispiel bzgl. des Nutzer:innenverhaltens, veröffentlichen müssen – und zwar auch auf kleinen Plattformen (Art. 24a). Dies soll jedoch nicht gelten, wenn Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Für diese in unseren Augen hochproblematische, weil weit auslegbare Ausnahme hat sich vor allem die konservative EVP-Fraktion vehement eingesetzt.

Der Binnenmarktausschuss schließt sich der Forderung der Rates nach einem Verbot von Dark Patterns an (Art. 13a), was wir ausdrücklich begrüßen. Ebenso finden wir es richtig, dass bestimmte zivilgesellschaftliche Organisationen dem Vorschlag des Ausschusses nach nun ebenfalls Zugang zu Forschungsdaten erhalten sollen (Art. 31). Dass dies nur für wenige Organisationen und zum Beispiel nicht für Journalist:innen gelten soll, lehnen wir ab.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wesentliche Nachbesserungen des Kommissionsvorschlags im Sinne unserer in Kapitel 3.2 dargelegten Handlungsempfehlungen im Trilog zwischen Kommission, Rat und Parlament nicht zu erwarten sind. Wir hoffen diesbezüglich auf zukünftige Reformen. Nichtsdestotrotz stellt der DSA ein dringend notwendiges Gesetz dar, das über die Europäische Union hinaus eine Signalwirkung entfalten kann.

## 4 Glossar

**Circuit Breakers:** Circuit Breakers sind technische Vorrichtungen, die vorübergehend verhindern, dass Inhalte durch Algorithmen in Newsfeeds verstärkt werden und in "Trending Topics" auftauchen. Einzelne Beiträge oder Nachrichten können weiterhin geteilt werden. Die algorithmische Pause könnte einer Plattform die nötige Zeit geben, den Inhalt zu überprüfen.

**Cooling-off Perioden:** Cooling-off Perioden sind Zeiträume, in denen die Empfehlungssysteme einer Plattform nach einer bestimmten Anzahl von Impressionen einer: s Werbetreibenden auf die Anzeige anderer Inhalte umschalten. Dies könnte über die gezielte Werbung hinausgehen und auch von den Algorithmen des Newsfeeds oder der Timeline verlangen, sich bei der Kuratierung von Inhalten ähnlich zu verhalten.

**Empfehlungssysteme:** Empfehlungssysteme optimieren den Zugang von Nutzer:innen zu Informationen. Dafür dienen beispielsweise „algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden“ (DSA, ErwGr. 62). Empfehlungssysteme beeinflussen die Art und Weise, wie Nutzer:innen mit Informationen in Kontakt kommen und können diese besonders hervorheben oder verbreiten (vgl. ErwGr. 62).

**Hosting-Dienste-Anbieter:** Cloud- und Webhosting-Dienste, die Informationen speichern (vgl. Madiaga 2021)

**Melde- und Abhilfeverfahren** (engl. *Notice-and-Action mechanism*): Im Rahmen des Melde- und Abhilfeverfahrens soll es Nutzer:innen erleichtert werden, potenziell illegale Informationen zu melden. Anschließend entscheidet der Anbieter, ob er dieser Einschätzung zustimmt und den Inhalt entfernt (vgl. DSA, ErwGr. 40).

**Moderation von Inhalten:** Im Rahmen der Moderation von Inhalten werden illegale Inhalte oder mit den AGBs unvereinbare Informationen „erkannt, festgestellt und bekämpft“ (DSA, Art. 2(p)). Dies kann beispielsweise durch eine Herabstufung des Inhalts geschehen, durch das Entfernen oder durch die Schließung der Konten der betroffenen Nutzer:innen (vgl. DSA, Art. 2(p)).

**Onlineplattformen:** Onlinemarktplätze, App-Stores oder soziale Netzwerke. Onlineplattformen werden als Hosting-Dienste-Anbieter definiert, wenn sie Informationen der Nutzer:innen in ihrem Auftrag speichern und öffentlich verbreiten (vgl. DSA, Art. 2(h)).

**Profiling:** Personenbezogene Daten werden automatisiert verarbeitet, um persönliche Aspekte zu analysieren und vorherzusagen, beispielsweise die

Gesundheit, das Verhalten oder Interessen (vgl. Verordnung (EU) 2016/679, Art. 4(4)).

**Sehr große Onlineplattformen:** Onlineplattformen mit einer durchschnittlichen monatlichen Zahl von 45 Millionen aktiven Nutzer:innen in der EU (vgl. DSA, Art. 25(1)).

**Vermittlungsdienste** (engl. *intermediary services*): Ein Oberbegriff für Internetdienste-Anbieter, Cloud-Dienste, Messaging-Dienste, Onlinemarktplätze und soziale Netzwerke (vgl. Europäische Kommission 2020b). Vermittlungsdienste errichten Durchleitungsleistungen (Informationen zu Nutzer:innen werden in einem Kommunikationsnetz übermittelt), Caching-Leistungen (Informationen zu Nutzer:innen werden in einem Kommunikationsnetz übermittelt mit zeitlich begrenzter Zwischenspeicherung) oder Hosting-Leistungen (Informationen zu Nutzer:innen werden in deren Auftrag gespeichert) (vgl. DSA, Art. 2(f)).

## 5 Literatur

Access Now (2020a): „DSA: European Commission delivers on the first step toward systemic rules for online platforms“, 15.12.2020. Online unter: <https://www.accessnow.org/dsa-systemic-rules-for-online-platforms/>, zuletzt geprüft am 31.03.2021.

Access Now (2020b): „Access Now’s Position on the Digital Services Act Package“, Position Paper Series. Online unter: <https://www.accessnow.org/cms/assets/uploads/2020/10/Access-Nows-Position-on-the-Digital-Services-Act-Package.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2021.

Andresen, Rasmus (2021a): „Digitale Oligopole schaden Demokratie und Wirtschaft“, Cicero, 01.03.2021. Online unter: <https://www.cicero.de/wirtschaft/google-amazon-facebook-eu-digital-services-markets-act>, zuletzt geprüft am 02.03.2021.

ARTICLE 19 (2020): „EU: The draft Digital Services Act and the Digital Markets Act must protect freedom of expression“, 15.12.2020. Online unter: <https://www.article19.org/resources/digital-rights/>, zuletzt geprüft am 09.04.2021.

ARTICLE 19 (2021a): „At a glance: Does the EU Digital Services Act protect freedom of expression?“, 11.02.2021. Online unter: <https://www.ARTICLE19.org/resources/does-the-digital-services-act-protect-freedom-of-expression/>, zuletzt geprüft am 31.03.2021.

Banks, Martin (2020): „European Commission receives mixed response to Digital Services and Digital Markets act“, *The Parliament Magazine*, 16.12.2020. Online unter: <https://www.theparliamentmagazine.eu/news/ARTICLE/european-commission-receives-mixed-response-to-digital-services-and-digital-markets-acts>, zuletzt geprüft am 15.03.2021.

Bielan, Adam (2021), Beitrag in einer Debatte im Europäischen Parlament, 10.02.2021, Brüssel. Online unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CRE-9-2021-02-10\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CRE-9-2021-02-10_EN.html), zuletzt geprüft am 21.04.2021.

Chaslot, Guillaume (2020): „Wie verbreitet sich Desinformation über Covid-19 auf YouTube?“, *Media Policy Lab*, 09.07.2020. Online unter: <https://mediapolicylab.de/diskurs/news-details/covid-19-desinformation-auf-youtube.html>, zuletzt geprüft am 23.04.2021.

DSA: „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur

Änderung der Richtlinie 2000/31/EG“, Europäische Kommission, 15.12.2020, Brüssel. Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?qid=1608117147218&uri=COM%3A2020%3A825%3AFIN>, zuletzt geprüft am 30.03.2021.

ECR (2020): „The ECR Group welcomes the adoption of three reports on the Digital Services Act“, 21.10.2020. Online unter: [https://ecrgroup.eu/ARTICLE/the\\_ecr\\_group\\_welcomes\\_the\\_adoption\\_of\\_three\\_reports\\_on\\_the\\_digital\\_service](https://ecrgroup.eu/ARTICLE/the_ecr_group_welcomes_the_adoption_of_three_reports_on_the_digital_service), zuletzt geprüft am 16.03.2021.

EDRi (2020a): „‘A for effort’: European Commission DSA/DMA proposal falls short of the systemic change needed to rein in Big Tech power“, 15.12.2020. Online unter: <https://edri.org/our-work/a-for-effort-european-commission-dsa-dma-proposal-falls-short-of-the-systemic-change-needed-to-rein-in-big-tech-power/>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

EDRi (2020b): „Platform Regulation Done Right. EDRi Position Paper on the EU Digital Services Act“, Co-authored by Chloé Berthélémy and Jan Penfrat, 09.04.2020. Brüssel. Online unter: [https://edri.org/wp-content/uploads/2020/04/DSA\\_EDRiPositionPaper.pdf](https://edri.org/wp-content/uploads/2020/04/DSA_EDRiPositionPaper.pdf), zuletzt geprüft am 01.04.2021.

EDRi (2020c): „EDRi response to the European Commission’s open public consultation on the Digital Services Act package“, 19.08.2020. Online unter: <https://edri.org/wp-content/uploads/2020/08/DSA-Consultation-Response.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2021.

EDSB (2021a): „EDPS Opinions on the Digital Services Act and the Digital Markets Act“, Europäischer Datenschutzbeauftragter, Pressemitteilung, 10.02.2021. Online unter: [https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/press-releases/2021/edps-opinions-digital-services-act-and-digital\\_en](https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/press-releases/2021/edps-opinions-digital-services-act-and-digital_en), zuletzt geprüft am 31.03.2021.

Europäische Kommission a: „Gesetz über digitale Dienste: mehr Sicherheit und Verantwortung im Online-Umfeld“. Online unter: [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act-ensuring-safe-and-accountable-online-environment\\_de#neue-verpflichtungen](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act-ensuring-safe-and-accountable-online-environment_de#neue-verpflichtungen), zuletzt geprüft am 01.03.2021.

Europäische Kommission (2020a): „European Democracy Action Plan: making EU democracies stronger“, Pressemitteilung, 3.12.2020. Online unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_20\\_2250](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_2250), zuletzt geprüft am 17.03.2021.

Europäische Kommission (2020b): „Digital Services Act – Questions and Answers“, 15.12.2020. Online unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA\\_20\\_2348](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA_20_2348), zuletzt geprüft am 27.04.2021.

Europäisches Parlament a: „Die Legislativbefugnis“. Online unter: <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/powers-and-procedures/legislative-powers>, zuletzt geprüft am 21.04.2021.

Europäisches Parlament (2021): „Legislative Train Schedule. A Europe fit for the digital age. Digital Services Act. After September 2020“, 20.03.2021. Online unter: <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-europe-fit-for-the-digital-age/file-digital-services-act>, zuletzt geprüft am 21.04.2021.

EVP (2021): „EPP Group Position on the Digital Services Act (DSA)“, 20.01.2021. Online unter: <https://www.eppgroup.eu/newsroom/publications/epp-group-position-on-the-digital-services-act-dsa>, zuletzt geprüft am 31.03.2021.

Fiedler, Kirsten a (@Kirst3nF). „Human review in content moderation is not an obligation, platforms only need to specify what they do in their terms and conditions. /4/“ 14.12.2020, 10:40. Tweet. Online unter: <https://twitter.com/Kirst3nF/status/1338599805266894854>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Fiedler, Kirsten b (@Kirst3nF). „No differentiation of types of content : copyright, terrorism, defamation, child abuse... all are getting the same treatment in the #DigitalServicesAct /6/.“ 14.12.2020, 10:40. Tweet. Online unter: <https://twitter.com/Kirst3nF/status/1338599811755479040>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Fiedler, Kirsten c (@Kirst3nF). „ No words on qualifications of staff employed by online platforms that are charged with taking decisions about legality/illegality #DigitalServicesact #leak /8/“ 14.12.2020, 10:40. Tweet. Online unter: <https://twitter.com/Kirst3nF/status/1338599817740750848>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Fiedler, Kirsten d (@Kirst3nF). „Big gatekeeper platforms shall self-assess if they pose any risks!!! ARTICLE 26 is the biggest disappointment. They shall then take the appropriate measures to mitigate those risks... oh boy! #DigitalServicesAct /9/“ 14.12.2020, 10:40. Tweet. Online unter: <https://twitter.com/Kirst3nF/status/1338599820492222464>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Forum on Information & Democracy (2020): "Working Group on Infodemics: Policy Paper" Online unter: [https://informationdemocracy.org/wp-content/uploads/2020/11/ForumID\\_Report-on-infodemics\\_101120.pdf](https://informationdemocracy.org/wp-content/uploads/2020/11/ForumID_Report-on-infodemics_101120.pdf), zuletzt geprüft am 05.01.2022.

Geese, Alexandra (2021): „Neue Regeln für den digitalen Marktplatz der Gesellschaft“, *Heinrich Böll Stiftung*, 25.01.2021. Online unter: <https://www.boell.de/de/2021/01/25/neue-regeln-fuer-den-digitalen-marktplatz-der-gesellschaft>, zuletzt geprüft am 21.04.2021.

Greens/EFA (2020a): „Erster Schritt gegen manipulatives Geschäftsmodell“, 15.12.2020. Online unter: <https://www.greens-efa.eu/de/artikel/press/commission-proposal-first-step-to-end-wild-west-of-internet-giants/>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Hawker, Luke (2021): „EU backlash: MEP rages at EU ‘double standards’ on freedom of expression“, *Express*, 13.02.2021. Online unter: <https://www.express.co.uk/news/world/1397507/EU-news-European-union-Gilles-Lebreton-mep-france-freedom-of-expression>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Hill, Steven (2021): „Experiment außer Kontrolle“, *Journal für Internationale Politik und Gesellschaft*, 15.02.2021. Online unter: <https://www.ipg-journal.de/regionen/europa/artikel/experiment-ausser-kontrolle-4976/>, zuletzt geprüft am 02.03.2021.

Krempl, Stefan (2020): „Digital Services Act: EU-Kommission will Ampeln fürs Netz etablieren“, *Heise online*, 15.12.2020. Online unter: <https://www.heise.de/news/Digital-Services-Act-EU-Kommission-will-Ampeln-fuers-Netz-etablieren-4990856.html>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Köver, Chris (2020): „Neues Grundgesetz für Onlinedienste nimmt Algorithmen ins Visier“, *Netzpolitik.org*, 15.12.2020. Online unter: <https://netzpolitik.org/2020/digital-services-act-neues-grundgesetz-fuer-onlinedienste-nimmt-algorithmen-ins-visier/>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Kühl, Eike (2020): „Das neue Grundgesetz für Onlinedienste“, *Zeit Online*, 14.12.2020. Online unter: <https://www.zeit.de/digital/internet/2020-12/digital-services-act-eu-kommission-facebook-google-amazon-gesetz>, zuletzt geprüft am 02.03.2021.

Madiega, Tambiama (2021): „Digital services act“, Briefing, EU Legislation in Progress, *Europäisches Parlament*, European Parliamentary Research Service. Online unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/689357/EPRS\\_BRI\(2021\)689357\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/689357/EPRS_BRI(2021)689357_EN.pdf), zuletzt geprüft am 31.03.2021.

Mündges, Stephan (2019): „Strategien der Europäischen Union gegen Desinformation“, *Bundeszentrale für politische Bildung*, 02.05.2019. Online unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/digitales/digitale-desinformation/290565/strategien-der-europaeischen-union-gegen-desinformation#footnode2-2>, zuletzt geprüft am 23.04.2021.

Penfrat, Jan (2020): „The EU’s attempt to regulate Big Tech: What it brings and what is missing“, *EDRI*, 18.12.2020. Online unter: <https://edri.org/our-work/eu-attempt-to-regulate-big-tech/>, zuletzt geprüft am 01.04.2021.

Reda, Julia (2021): „Edit Policy: Der Digital Services Act steht für einen Sinneswandel in Brüssel“, *Heise online*, 04.01.2021. Online unter: <https://www.heise.de/hintergrund/Edit-Policy-Der-Digital-Services-Act-steht-fuer-einen-Sinneswandel-in-Bruessel-5002121.html?seite=all>, zuletzt geprüft am 17.03.2021.

Renew Europe (2020a): „Digital Services Act: Renew Europe sends a strong message to the European Commission“, 19.10.2020. Online unter: <https://reneweuropengroup.eu/en/news/1655-digital-services-act-renew-europe-sends-a-strong-message-to-the-european-commission/>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

Rusch, Lina (2021): „Wie das Mikrotargeting-Verbot aussehen soll“, *Tagesspiegel Background*, 03.02.2021. Online unter: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/wie-das-mikrotargeting-verbot-aussehen-soll>, zuletzt geprüft am 01.04.2021.

Schirdewan, Martin (2020): „DSA: Blankoscheck oder Leitplanken für Monopole?“. Online unter: <https://www.martin-schirdewan.eu/dsa-blankoscheck-oder-leitplanken-fuer-monopole/>, zuletzt geprüft am 06.04.2021.

Shattock, Ethan (2021): „How will the EU’s new act deal with online lies and fake news?“, *RTE*, 05.02.2021. Online unter: <https://www.rte.ie/brainstorm/2021/0205/1195244-eu-digital-services-act-disinformation-Fake-News/>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.

S&D (2020): „A Digital Constitution for Europe that’s 20 years overdue. People must come before profit“, 15.12.2020. Online unter: <https://www.socialistsanddemocrats.eu/newsroom/digital-constitution-europe-thats-20-years-overdue-people-must-come-profit>, zuletzt geprüft am 16.03.2021.



Wagner, Ben & Janssen, Heleen (2021): „A first impression of regulatory powers in the Digital Services act“, *Verfassungsblog on matters constitutional*, 04.01.2021. Online unter: <https://verfassungsblog.de/regulatory-powers-dsa/>, zuletzt geprüft am 31.03.2021.

Wanless, Alicia (2021): „How Europe Can Tackle Influence Operations and Disinformation“, *Carnegie Europe*, 29.01.2021. Online unter: <https://carnegieeurope.eu/strategieurope/83758>, zuletzt geprüft am 31.03.2021.

Zimmermann, Hendrik (2021a): Digitalisierung – Gefahr für die Demokratie? Wie die Monopolisierung von Datenmärkten unsere Zukunft bedroht, [online] <https://www.germanwatch.org/de/20542> [02.10.2021]

Zimmermann, Hendrik (2021b): Germanwatch für ein europäisches Modell der digitalen Transformation: Fünf gute Gründe gegen biometrische Massenüberwachung, [online] <https://www.germanwatch.org/de/20476> [02.10.2021]

Zimmermann, Hendrik et al. (2021c): „Facebook/Meta – Eine kritische Betrachtung des digitalen Riesen“, [online] [www.germanwatch.org/de/20998](http://www.germanwatch.org/de/20998)

Zimmermann, Hendrik & Heinzl, Caroline (2022): „Der Digital Markets Act. Plattform-Regulierung für Demokratie und Nachhaltigkeit in der EU – aktueller Stand und Verbesserungspotenziale“, [online] [www.germanwatch.org/de/84708](http://www.germanwatch.org/de/84708)





# Germanwatch

„Hinsehen, Analysieren, Einmischen“ – unter diesem Motto engagiert sich Germanwatch für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Die Lage der besonders benachteiligten Menschen im Süden bildet den Ausgangspunkt unseres Einsatzes für eine nachhaltige Entwicklung.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Klimaschutz & Anpassung, Welternährung, Unternehmensverantwortung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Finanzierung für Klima & Entwicklung/Ernährung. Zentrale Elemente unserer Arbeitsweise sind der gezielte Dialog mit Politik und Wirtschaft, wissenschaftsbasierte Analysen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen.

Germanwatch finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der Stiftung Zukunftsfähigkeit sowie aus Projektmitteln öffentlicher und privater Zuschussgeber.

Möchten Sie die Arbeit von Germanwatch unterstützen? Wir sind hierfür auf Spenden und Beiträge von Mitgliedern und Förderern angewiesen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

## **Bankverbindung / Spendenkonto:**

Bank für Sozialwirtschaft AG,  
IBAN: DE33 1002 0500 0003 2123 00,  
BIC/Swift: BFSWDE33BER

Weitere Informationen erhalten Sie unter  
**[www.germanwatch.org](http://www.germanwatch.org)**  
oder bei einem unserer beiden Büros:

## **Germanwatch – Büro Bonn**

Dr. Werner-Schuster-Haus  
Kaiserstr. 201, D-53113 Bonn  
Telefon +49 (0)228 / 60492-0, Fax -19

## **Germanwatch – Büro Berlin**

Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin  
Telefon +49 (0)30 / 5771328-0, Fax -11

E-Mail: [info@germanwatch.org](mailto:info@germanwatch.org)

Internet: [www.germanwatch.org](http://www.germanwatch.org)



**Hinsehen. Analysieren. Einmischen.**

Für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen.